Planzeichnung

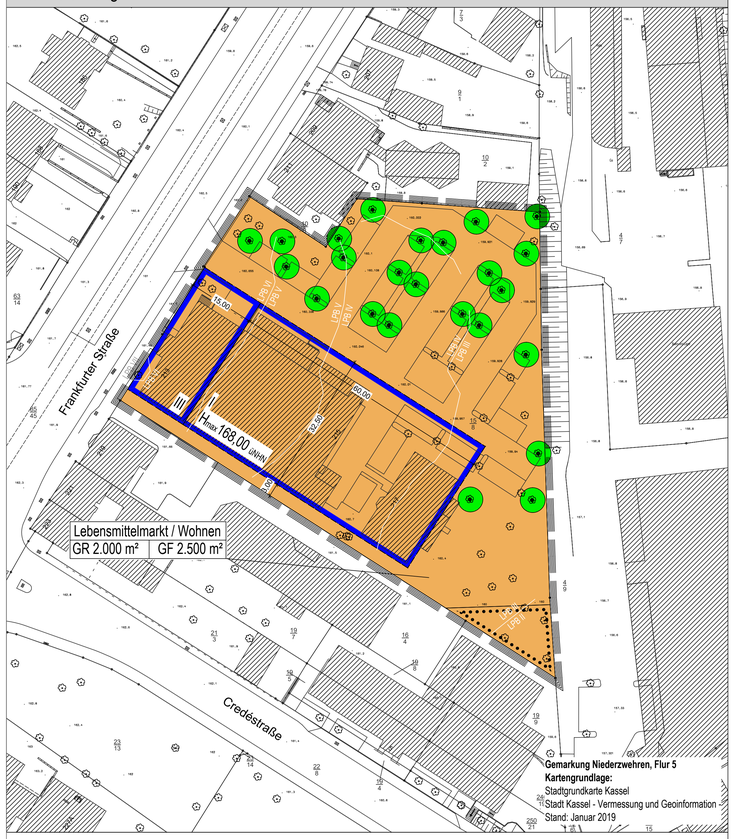

Maßstab 1 : 500

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

"Lebensmittelmarkt / Wohnen"

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO)

GR 2.000 m²	Grundfläche
GF 2.500 m²	Geschossfläche
III	Zahl der Vollgeschosse
H max 168,00 NHN	Maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhe Null (üNHN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flächen für Bindungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

LPB III / EBP 7 — Lärmpegelbereiche gem. textl. Festsetzung Nr. 4

Kartengrundlage:
Stadtgrundkarte Kassel
Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation -
Stand: Juli 2018

5/5h — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Tramlinie

Gebäude (Bestand)

Textliche Festsetzungen

NR.	FESTSETZUNGEN	ERMÄCHTIGUNG
A.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	§ 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
1	Bedingte Festsetzung	§ 9 (2) BauGB i. V. mit § 12 (3a) BauGB

Im Geltungsbereich sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2 Gebiet „Lebensmittelmarkt / Wohnen"

2.1 Das Gebiet „Lebensmittelmarkt / Wohnen" dient der Unterbringung von Einzelhandelsflächen und Wohnnutzung.

Im Erdgeschoss ist ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche (VKF) von 1.265 m² zulässig.

In den Obergeschossen sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohnen
- Büro / Praxis / Verwaltung.

3	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3.1	Grundfläche	§ 19 BauNVO

Die zulässige maximale Grundfläche (GR) beträgt 2.000 m².

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen für Zufahrten, Fußwege, Stellplätze gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

3.2	Geschossfläche	§ 20 BauNVO

Die zulässige maximale Geschossfläche (GF) beträgt 2.500 m².

3.3	Höhe der baulichen Anlagen	§§ 16 (2) und 18 BauNVO

Die festgesetzte maximale Höhe beträgt 168 m über NHN und bezieht sich auf die Oberkante der höchsten Gebäudeteile. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhe durch notwendige technische Bauteile ist zulässig.

3.4	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	§§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO

Zufahrten, Fußwege, Stellplätze gem. § 12 BauNVO, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Bauteile unterhalb der Geländeoberfläche sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 1 (9) Nr. 24 BauGB

In den Lärmpegelbereichen III bis VII (siehe Planzeichnung) müssen die Umfassungsbauteile einschließlich der Fenster von Fassaden bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Luftschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen DIN 4109 (2016-07) Teil 1 „Schallschutz im Hochbau - Mindestanforderungen" des DIN Deutschen Instituts für Normung e. V. (Hg.), Berlin, sowie DIN 4109 (2016-07) Teil 2 „Schallschutz im Hochbau – Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" einhalten:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume [1] und Ähnliches
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	[2]	50	45
VII	> 80	[2]	[2]	50

$R'_{w,res}$ = bewertetes Bauschalldämmmaß nach DIN ISO 140 des gesamten Außenbauteils (Wand + Fenster + Rollladenkasten + Lüftung u. dgl.)

[1] An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

[2] Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen V bis VII sind für alle Aufenthaltsräume und ähnliches schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³/h pro Person unter Beibehaltung des erforderlichen bewerteten Schalldämmmaßes garantieren.

In allen Lärmpegelbereichen sind für alle Schlaf- und Kinderzimmer, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³/h pro Person unter Beibehaltung des erforderlichen bewerteten Schalldämmmaßes garantieren.

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen VI und VII muss bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens zwei Aufenthaltsräume, mit den notwendigen Fenstern auf der lärmabgewandten Seite liegen. Eine Seite in den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen VI und VII an der Frankfurter Straße ist lärmabgewandt, wenn aus dem Fenster keine Sichtverbindung zur Frankfurter Straße besteht. Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.

Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der DIN 4109(2016-07) - vgl. auch Hinweise .

5	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung	§ 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB
5.1	Grundstücksfreiflächen	

Mindestens 20 % der Grundstücksfläche sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

5.2	Anpflanzen von Bäumen	

Je angefangenen 1000 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum gem. Pflanzliste, Mindestpflanzgröße Stammumfang 16/18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Statt einem großkronigen Baum ist auch die Pflanzung von zwei kleinkronigen Bäumen möglich.

Die Baumstandorte sind als begrünte Vegetationsflächen mit mindestens 6 m² Fläche sowie einer Pflanzgrube mit durchwurzelungsfähigem Substrat von mindestens 12 m³ auszubilden und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen. Bestehende Flächen unter 6 m² sind weiterhin zulässig.

Die Bäume die gemäß Stellplatzsatzung zu pflanzen sind oder waren und die Bäume die gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan als unter die Baumschutzsatzung fallend gekennzeichnet sind, sind nicht mit anzurechnen (vgl. auch Textfestsetzung A 5.6 Hinweis C 1).

Textliche Festsetzungen

5.3	Dachbegrünung	

Die bestehende Dachbegrünung ist zu erhalten und auf mindestens 780 m² zu erweitern. Diese Dachflächen sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 8 cm durchwurzelungsfähigem Substrat).

5.4	Befestigte Flächen auf Baugrundstücken	

Stellplätze sind so herzustellen, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickern kann (wasserdurchlässige Materialien wie z.B breitfugiges Pflaster), sofern wasserwirtschaftliche, wasserrechtliche oder geologische Belange nicht entgegenstehen (vgl. auch Hinweis C 8).

5.5	Fassadenbegrünung	

Die südexponierte Fassade des Gebäudes ist durch Rankgewächse gem. Pflanzliste zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 5 lfm Fassadenlänge. Dadurch soll mittelfristig eine vollflächige Begrünung geschlossener Fassadenteile entstehen.

5.6	Erhalt von Bäumen	

Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Standortabweichungen sind zulässig, sofern die Anzahl der Bäume und die allgemeine Struktur der Anordnung der bisherigen entsprechen.

5.7	Erhalt und Entwicklung von Wildgehölzen	

Die zeichnerisch als Fläche mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen dargestellte Fläche ist als vollständig von heimischen Sträuchern bewachsene Fläche anzulegen und zu erhalten (vgl. Pflanzliste).

5.8	Pflanzliste	

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus carnea	Scharlach-Roßkastanie
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Quercus ilex	Stein-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Tilia cordata	Winter-Linde

Klein- und mittelkronige Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier arborea	Felsenbirne
Crataegus laevigata «Paul's Scarlet»	Rotdorn
Crataegus lavallei «Carrierei»	Apfeldorn
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Prunus x schmittii	Zierkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Malus spec.	Apfel / Zierapfel
Pyrus spec.	Birne / Wildbirne
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Euodia hupehensis	Hupeh-Duftesche
Koelreuteria paniculata	Blasenesche
Sophora japonica	Schnurbaum

Fassadenbegrünung

Hedera helix	Gemeiner Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Dreilappiger Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia	Fünfblättriger Wilder Wein
Wisteria chinensis	Chinesischer Blauregen
Lonicera henryi	Immergrünes Geißblatt
Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Humulus lupulus	Gemeiner Hopfen

Sträucher

Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Ribe aureum	Gold-Johannisbeere
Ribes sanguineum	Blut-Johannisbeere
Ligustrum vulgare	Liguster
Hedera helix „Arborescens"	Strauch-Efeu
Syringa vulgaris	Gem. Flieder
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche
Viburnum opulus	Gem. Schneeball
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Pyracantha coccinea	Feuerdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Sambucus nigra	Holunder

B.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	§ 9 (4) BauGB i. V. mit § 81 (1) Hessische Bauordnung (HBO)
1	Werbeanlagen (zur Definition der Werbeanlage vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 HBO)	§ 81 (1) Nr. 1 HBO

1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und nur

- im Erdgeschossbereich an der Nordwestfassade (an der Frankfurter Straße) mit einer Fläche von insgesamt max. 10 m² und
- an der Nordostfassade mit einer Fläche von insgesamt max. 40 m².

1.2 Es ist zusätzlich zu den unter 1.1 genannten Werbeanlagen maximal ein Werbepylon mit einer maximen Werbefläche von insgesamt 12 m² (z.B. 6 m² je Seite) im Zufahrtsbereich zum Parkplatz zulässig, die maximale Höhe beträgt 6,50 m (vgl. auch Hinweis C 6).

1.3 Anlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

1.4 Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist nur zu den Öffnungszeiten zulässig.

1.5 Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf den Dachflächen.

Hinweise

1. Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kassel zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. „Kunstwerk 7.000 Eichen"

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem „Kunstwerk 7.000 Eichen" betroffen.

4. Artenschutz, Entnahme von Gehölzen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote gem. §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar entfernt oder stark zurückgeschnitten werden. Unmittelbar vor Beginn der Gehölzarbeiten ist auf Brut- oder Ruhestätten geschützter Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu überprüfen. Dies gilt auch für den Abriss von Gebäuden. Sollten Brut- oder Ruhestätten festgestellt werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. DIN 4109

Die in den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans genannten DIN-Vorschriften liegen dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vor und können zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

6. Werbeanlagen in den öffentlichen Straßen

Im Falle einer Auskragung von Werbeanlagen in den Straßenraum ist ein lichter Abstand von der Oberkante des Gehwegs von mindestens 3 m einzuhalten.

7. Altlasten

Im aktuellen Datenbestand des zugehörigen Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) des Landes Hessen sind im Planungsraum folgende Altstandorte erfasst:

ALTIS-Nummer	611.000.191-001.004
Arbeitsname	Metzke Messtechnik, Autohaus Glinicke
Status	Adresse / Lage überprüft (validiert)
Flächenart	Altstandort
Straße	Frankfurter Straße 217
UTM-Ost	533114,89
UTM-Nord	5682281,13
max. WZ-Klasse	4
ALTIS-Nummer	611.000.191-001.056
Arbeitsname	Autohaus Glinicke Südstadt GmbH & Co. KG
Status	Adresse / Lage überprüft (validiert)
Flächenart	Altstandort
Straße	Frankfurter Straße 21 Z
UTM-Ost	533105,29
UTM-Nord	5682269,15
max. WZ-Klasse	4

Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

8. Niederschlagswasser

8.1 Für die Versickerung von Niederschlagswasser (hierzu zählen auch Parkplatzflächen, die zum Beispiel mit Rasengittersteinen oder breitfugigem Pflaster ausgebildet sind), ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 9 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen. Dem Antrag sind unter anderem Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsflächen unter Berücksichtigung des Wasseranfalles, der verwendeten Materialien und der Versickerungsfähigkeit des Bodens nach DWA Arbeitsblatt A 138 sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser nach DWA Merkblatt M 153 beizufügen.

8.2 In Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde ist insbesondere im Hinblick auf die lange Zeit verdichteten Flächen auf dem Plangebiet stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine Versickerung tatsächlich stattfinden kann.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).m.W.v. 29.09.2017

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), Inkrafttreten am 7. Juli 2018

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB - NatSchG) vom 20. December 2010 (GVBl. I 2010 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke (beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrunde-legung der Liegenschaftskarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG).

Kassel, 27.02.2019

Vermessung und Geoinformation

gez. Rus
Amtsleiterin

Aufgestellt,

Kassel, 17.09.2018

Der Magistrat — Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

gez. Nolda — gez. Mohr
Stadtbaurat — Amtsleiter

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 24. September 2018

Kassel, 12.10. 2018

Die Stadtverordnetenversammlung

gez. Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Öffentlich auszulegen in der Zeit 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018.

Kassel, 16.10.2018

Der Magistrat

gez. Nolda
Stadtbaurat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 08. Oktober 2018 bis einschließlich 09. November 2018. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 046 vom 28.09.2018.

Kassel, 12.11.2018

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

gez. Lindemann
Technischer Angestellter

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich

Kassel,

Der Magistrat

Stadtbaurat

Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom bis einschließlich Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom .

Kassel,

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Technischer Angestellter

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 24.06.2019 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kassel, 29.07.2019

Die Stadtverordnetenversammlung

gez. Zeidler
Stadtverordnetenvorsteher

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, 02.08.2019

Der Magistrat

gez. Geselle
Oberbürgermeister

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.

Kassel, 02.08.2019

Der Magistrat

gez. Geselle
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 34 vom 09.08.2019. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.

Kassel, 10.09.2019

Der Magistrat

gez. Nolda
Stadtbaurat

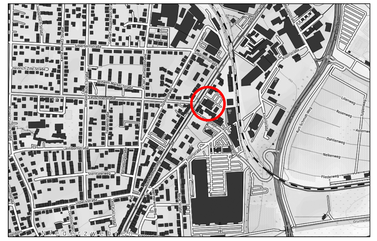

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VIII/20
"LIDL Frankfurter Straße"

M 1 : 500

Bearbeitungsstand: 25. Februar 2019

Kassel documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Bearbeitung:

ARCHITEKTUR- UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH
Hessenstraße 2 · D-34130 Kassel
Tel. +49 (0)561 70775-0 · Fax +49 (0)561 70775-23
E-mail: info@anp-ka.de · www.anp-ka.de